

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Butzbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.681.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.871.500 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Überschuss von	1.867.700 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.049.200 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.303.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.616.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.313.400 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.953.500 EUR
<i>davon Tilgung Hessenkasse</i>	<i>639.000 EUR</i>

mit einem Finanzmittelüberschuss des Hj. von	95.700 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 13.313.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 6.094.100 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch Satzung vom 24.02.2015 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einer Buchungsstelle den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten,

bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einer Buchungsstelle den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

§ 8

Unerheblich im Sinne von § 12 GemHVO sind Auszahlungen und Aufwendungen, wenn sie

- a) bei Investitionen von erheblicher Bedeutung deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Betrag in Höhe von 100.000 € nicht übersteigen.
- b) bei Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen, wenn die Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 100.000 € nicht übersteigen.

§ 9

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Budgetierungsrichtlinien vom 19.05.2009.

§ 10

Die Übertragbarkeit gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung wird im Ergebnishaushalt auf folgende Hauptkonten und Konten angewendet.

Hauptkonto	Bezeichnung
616	Fremdinstandhaltung
Konto	
6000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile
6011	Lehr- und Unterrichtsmaterial
6120	Entwicklungs-, Versuchs- und Konstruktionsarbeiten durch Dritte
6861	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
7178	Sonstige Erstattungen an übrige Bereiche – Führerscheine Feuerwehr

Butzbach, den 17.03.2021

DER MAGISTRAT

(Merle)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2021 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 02.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

13.313.400 €

(in Worten: Dreizehn Millionen dreihundertdreizehntausendvierhundert Euro) erteilt.

2. Aufgrund des § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

6.094.100 €

(in Worten: Sechs Millionen vierundneunzigtausendeinhundert Euro) erteilt.

3. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: Drei Millionen Euro) erteilt.

Jan Weckler
Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.06.2021 bis zum 30.06.2021 im Landgrafenschloss; Schlossplatz 1; 35510 Butzbach in Zimmer 4 aus.

Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung der städtischen Verwaltungsgebäude ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.

Termine bitten wir mit Herrn Thiel unter 06033/995133 oder über finanzen@stadt-butzbach.de abzustimmen.

Der Haushaltsplan 2021 ist außerdem auf der Homepage der Stadt Butzbach unter www.stadt-butzbach.de veröffentlicht.

Butzbach, den 15.06.2021

Merle
Bürgermeister